











Hochnothige Aachricht

ben ißigen Zeiten/

Was des Heil. Reichs in Teutschland

Hoßpreißliches

Aanter-Gerichte

davon halte/

Wenn Lutherische Ministeria und Theologische Facultæten sich unterstehen / andere / die Jacob Böhmens Schrifften nicht verwersten wollen / zu verkebern/ und durch Einnehmung weltlicher Obrigkeit aus dem Lande zu jagen / und unehrlich zu machen; Neue Confessiones und Glaubens Bekäntnusse zu versertigen / und andere zu nothisgen / solche zu unterschreiben; mit spikigen und Scholastischen Examinibus in die Bewissen

au dringen 20.20.

Characte Anno 1695.



CONTENTA.

- I. Frenes und sicheres Geleit/welches das Kanserliche Cammer Bericht zu Weglar Lorenz Gebolden Nadlezn zu Regensburg gegeben Anno 93. Mense Februario, daß man Ihn zu Endlicher Befennung der Augspurgischen Contession zulassen und über den Buchstaben denselben mit übermäßigen unförmlichen Examinibus verschonen solle.
- II. Mandatum poenale sine Clausula, era meldten Sebold zu seiner Bürgerlichen Nahrung und zur Heil. Communion zu lassen ze.
- III. Confession, sodas Lutherische Ministerium zu Regenspurg verfertiget/ und ers meldten Sebold solches zu unterschreisben genöthiget zc.

Eldrand Linns 1693.

SAL-





SALVUS CONDUCTUS

In Sachen Lorent Gebold

Contrà

Cammerern und Rath der Stadt Regensburg.

Wir LEDPOLD von Gottes Gnaden/

Erwählter Römischer Kanser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz : Herhog zu Desters reich / Herhog zu Burgund / Stehr / Kärnden / Crain und Würtenberg / Graff zu Habsspurg / Eprol und Gräß / 2c. Entbiethen denen Shrasammerern und Rath der Stadt Regenspurg / Unser Gnad und alles Gutes:

Ehrsame/ Liebe/ Getrene!

Mserm Rauserl. Cammer-Gericht hat Loreng Sebold ferner unterthänigst supplicirend für und angebracht/nachdenie auf seine unterthänigste Supplic pro mandato cassatorio & Inhibito-

bitorio transgreffionum tolerantiæ atque juris Augustanæ confessioni dati simulatove restitutorio & ad sacram Conam admissorio, und nach euren darüber vernommenen Bericht / und feinen augelaffenen Gegen-Bericht / bas erffe Gravamen, aus welchem isiger fein betrubter Ruffand und Exilium allein berfomme / burch Unfer den 19. Januarii diefes lauffenden Jahres ertheiltes Bor-Decret, benen beilfamen Reichs Conftitutios nibus gemeß / abgethan und befohlen worden / daß man ibn/ Supplicanten über die alleinige Augspurgische Confession, worauf er so vielfältig und herslich provociret hatte / nicht treiben foll / er aber ben euch zu wurdlicher Endes. Leiftung auf Diefelbige alleinige Augspurgi= iche Confession, als dem in den Reichs Abschieden placidirten protestantischen Symbolo, fich also / wie ben Unferm Kanferlichen Cammer Gerichte gethan / und berfelbigen in feinem Gegen Bericht enthaltenen Erklarung nach / anerbieten / sodann alles / was sothaner zu wider von ihme Imploranten / etwa geredet oder geschrieben worden ware / widerruffen / auch daben weiter offeriren mochte / euer Rirchen Ordnung und bem Ministerio alle geziemende Submission zu bezeigen; Go fen er / Supplicant, gwar des Geborfamften. Borbabens / auf Regen. soura zu kehren / mit sothanen Unferm Kanserl. Decret fich beneuch zu fistiren / und in allen terminis wie allhie geschehen / eine eidliche Befandnis zu ber alleinigen Augspurg. Confession angutragen/ auch/ wo er nur darzu gelaffen werden wurde / diefelbe mit Mund und Bergen abzustatten.

Und dieses obschoner / Supplicant, keines einigen Puncten / dessen er sich wider gedachte Augspurg. Con-

fession

Confession Schrifft- oder mindlich angemasset hatte / im geringsten überzeugt worden / auch wiewohl ihme nicht bewust sen / daß er jemahls wider eure Kirchen-Ordnung und dem Ministerio geziemende Submission gesehlet / sondern nur dem Bezücht des Rezzerischen Irrthums so gut/als er in Einfalt gekont / abgelehnet / und mit dem Symbolo Augustano und dessen Bekennern dasür gehalten bätte / es bestünde das Christenehum nicht in blossen Worten / sondern muste sieh in der Krasstund Grund zu Gott bekehrten und aus dessen Wort

und Beift erleuchteten Berten zeigen.

Dieweiln dann noch in denen von eurem Ministerio supra ipfius Captum angestellten übermäßigen Examinibus Worte konten gefallen fenn / die er / als tantarum controversiarum rudis, zwar nach dem Buchstaben seines Symboli Augustani gemeint / eure Ministeriales aber ihm folde gant anderster aufgenommen haben / welches in solchen Sachen / worinn ein ohnftudirter Mann zu Abereibung seiner Unschuld bengemessener Regeren sich auslassen solle/gar leichtlich gefchehen können; So wolle er doch mehrberührten Unfern Kanferl. Bor- Decret auch in diesen benden Duneten unterthänig nachseben / die ad incongruum Examen ertheilte vorige Antworten von aller Streitigkeit zurückziehen / und sich bloß auf den Buchstaben der Augspurg. Confession vor &Ott und euch bekennen / fo bann fich euer Rirchen Dronung gemåß / und dem Ministerio alle geziemende Submission, nach ausdrücklicher Masgebung bes 15ten und 28ten Articuls offigedachter Augspurg. Confession, bezeugen/ inmaffen Une er zu foldem Ente fub lit. A. eine an euch gestelte Schrifft zugemessener Erkandnuß darob geborfamili

famft fibergeben / und zugleich weil euer wider ihn ergans gener Befdeid das periculum loci non tuti bor Augen ffelle / und ihme Hindernuß mache / daß ohn Unfern Kayferl, Salvum Conductum er nicht eingelaffen noch geduldet werden möchte / geffalten vor icon mehr denn einent Sabre auf sein Memorial und extra processum gethane gebührende Unsuchung ben euch er schlechter Dinge abgewiesen sen. Goldemnad um diesen Unfern Rangerlichen Salvum Conductum an ench znertheilen / inståndigst anruffende erlanget/ daß solcher heut dato erkant / und er darneben ben viel berührten Unfern angedachten igten Januarii ertheilten Decret und des Supplicantenistans geführten Einbringen noch zur Zeit gelaffen worden; jedoch daß er auffer der Stadt Regenspurg und in der nechft daben gelegenen Stadt am Soff ben euch fich anfänglichen anmelden laffen / und also der eidlichen Bekandnuß und mit gedachter Schrifft benen übrigen Duneten ein Beningen zu leiften fich anerbieten moge / und wo er bennoch mit folden Begehren enthört werden wolte/ aledenn auf Eingange berührte Supplication und deffen Erweiß oder Bescheinigung / daß er enthört worden/ferner was recht ift / ergeben folte. Hierum fo befehlen wir euch hiermit gnadigst / daß ihr Unser und des Beil. Reichs Sicherheit an ihn Supplicanten / Gebolden fatt-fest-und unverbrüchlich haltet ihn aller Orten ungehindert paffiren/ und feine Sachen unbeleidigt/ fren/ ficher / und ohne alle Vergewaltigung oder Befahr aus führen/ und davon nicht hindern laffet/ indem euch alfo und anderffer nicht bezeuget / noch durch die eurige anders zu erzeigen gestattet / als lieb euch senn mag/ Unsere und bes Beil. Reichs Ungnade zu vermeiden. Daran ge= shidt

schicht Unsere ernstliche Meinung. Geben in Unser und D. Reichs Stadt Weglar den oten Tag Monats Februar. nach Ehristi unsers liebem herrn Geburt im 1693. Unserer Reiche / des Nömischen im 35ten / des Hungarischen im 38ten und Böhmischen im 37. Jahren

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Joh. Adam Weickard Dr. Rauserl. Cammer : Berichts. Cannley Berwalter.

Jacobus Michael L.

Judicii Imperialis Camera Protonotarius

II.

Mandatum Cassatorium & inhibitorium transgressionum tolerantiæ & Juris Augustanæ Confessioni dati simul ac restitutorium & ad sacram Cænam admissorium sine clausula.

In Sachen Lorent Gebolden

Sammerern und Rath der Stadt Regensburg und Confistorium.





Reiche lieben getreuen D. D. Cammerern und Raff ber Gradt Regensburg / Desgleichen D. D. Graffen und Affeiloren des Hankee Berichts/wie aud Magistro Robann Beorg Bonne Superintendenten und D. D. achumbten Ministerialen Augustanæ Confessionis, nicht mentaer M. M. Meiffern des Radler Sandwerd's bafelbiten / fo bann Sans George Dudlern / Burgern und Maylern Francfurth/ Unfere Snade und alles Sutes: Ghrin. fame / Liebe / Betreue / Unfern Rauferl. Cammer. Gear richt hat Unfer / und des Reichs auch lieber actreuer Lo. reng Sebold / Burger und Radelmeifter / ben cuch / uns terthania supplicirend vorgebrade: Ob er wohl in eurer Stadt unter eud Cammern und Rath / als feiner lieben Obriafeit von Chrift iden Eltern Augin Confession, Die fich allda aufgehalten batten/ ebrlich sen gebohren/und pon Jugendauf im Cathechismo diefer Confession une terwiesen worden/ nach deffen Inhalt er iederzeit / mit Mund und Berken fich zu folder Rir die bekennet habel und noch bekenne / auch bis in seinen Tod daben zu ver-Barren gedencte / derowegen er in Rrafft der in constitutionibus & fanctionibus Imperii nostri pragmaticis, inque perpetuum valituris, befeffigter Religions. Frenbeit / fo lang er fich dergestalt bekennet / von einen solchen Ort / welcher der Augfpurgischen Confession zugethan ift / des Glaubens halben / nicht könne noch solle ausgewiesen werden / um so viel weniger / weil ohne hopigen Ruhm zu melden / er auch in aufferlichen und Burgerliden Saden acgen euch die Obrigfeit und fonft mannial. gebuhrend fic verhalten / Die Schuldigkeit allerfeits abgeffattet / und niemand schad- oder argerlich zu senn / fic befliffen / und alfo feine Glaubens. Befantnis in auten 2Bans

Mandel und Wercken zu zeigen / fich indalichst bestrebet batte; Go fen doch mit ihme Supplicanten gang beschwerlich geschen / daß Er / wie in mittommender Benlage No. 1. umffandig gemeldet / burd Gelegenheit eines / port ihme gehabten / und gelobten Buchs / des Jaco= bi Bohmen / der Wen zu Christo genant / seines Blaubens wegen Obrigfeitlichen wegen beforochen more den / und hatte aus daber geschöpften widrigen Verdact / von Ench den mitbeklanten Ministerio Augustanæ Confessionis zu Regensburg / obligirt wer den wollen / ermeldten Jacob Bohmen und defe sen Bucher (die er doch entweder gar nicht zu versteben / oder in passibus, die Er verstebe / nur nach GOttes Wort / und der Augsburgischen Confession, anzunehmen bezeunet batte/) allers dings zu verdammen / und zu verwerffen / auch eine / won Euch dem Ministerio in Sas und Begenfas des brachte Confession pott 18. Articul hierben sub No. 2. davon Er viele / fonderlich in den Gegenfagen nicht verffanden/ mit fdrifftlicher Befantnuß zu den Gagen und gleichmäßiger Berwerffung der Gegenfaße zu unters Chreiben; Worüber geraume Zeit fen gugebracht/ und Er foldes zu vollziehen / endlich burch theile gutlichen Bufpruch theils angetrobete Derweisung von der Stadt/ so viel als gezwungen worden / welche Unterfdriffe aber nach genommenen reiffen Bedacht und empfangener mehrerer Nachricht / von Befrenung der Christen / von Ansehung der Menschen / in Glaubensa Sachen / Er Sebold / fich wieder gereuen laffen / und Euch die Obrigeeit in Schrifften gebethen/ nachdem Er Bericht erlanget / daß bey den Augspurgischen Confessions-

fessions-Derwandten eine Christliche Glaubeng. Bekäntnuß vorzuschreiben / niemanden als der gannen Kirchen und allen dreven Standen der felbigen zugehören; So mochte Ihme/ Gebolden/ erlaubet werden / feinen vorigen Morten einen Moers wruch an thun / und die von Thme bamable / so viel als erzwungene Unterschrifft zurud zu nehmen. Er wolle fic aber dennoch / zu der beil. Schrifft geoffenbahrten Bottlichen Wortes / zu ben libris Symbolicis Gurer Religion, und infonderbeit / zu der Augsvurgischen Confession, bester massen bekant haben / womit auch 3br/ das mit beflagte Ministerium Euch hattet begningen / und ibn wiederum zu dem Abendmahl des Herrn kommen laffen konnen und follen: Gleichwie aber Ihr bas jest acbachte Ministerium/was also mit Thmc Sevolo. fürgelauffen/einseitig und soviel Euch davon beliebet/nies dergeschrieben hattet / welches / ohne einigen seinen mit Bewust und Nachsicht/auf Academien verschicket worden sey; Alfo habet ihr Cammerer und Rath/ barum / weil Gebold gedachten Gures Ministerii, in vim confessionis publicæ, aufgeburdete Articul vor keine Symbolische Glaubens-Regul annehmen / noch die gethane Unterschrifft behalten wollen / Ihme / berühr. ten feinen Biderfpruch / folden zur vorigen Subscription gegen alle / von Ihme gehabte Meinung und Gedancken / als es GOit wisse / vor eine straffiche stylissrung mifgedeutet/ und aus folder harten Bewegnis in Euren sub No. 3. bengelegten Decret gefdloffen / Dag Er/ Se. bold / ohne einige zu verhoffen habende weitere. Dilation aus der Stadt Regenspurg und deren Burgfrieden sich begeben / und bey Dermeidung em pfind=

pfindlicher Straffe / ohne Eurevornebende Ers laubnits/darinnen nicht mehr betreten laffen folle. Dazwar Er Supplicant, auf folde obnverhoffie Begebe nits dem alimpflichen Rath gefolget / und Befag mittoms mender Benlag No. 4. den 23. Gept. 1691. Euch feine 211ffandige Nothdurfft weiter vorgebracht/ und um wieder Einnehmung in die Stadt zur Gemeinschaffe ber Rire den / au Weib / Rinder und Dabrung gebethen ; Esfen aber ben 24. eiusdem barauf / wird Gebold / mit feinem Begehren abgewiesen / ungutig decretiret / und biefe Gas che so unasucklich worden / daß kein Bedienter bev Euch / fein Memorial mehr von Ihme annehmen! und fein Cheweib felbften aus bengebrachter gurcht / bag Ihr und Ihre Kinder sonft / gleichwie Ihme gefchehen merde / nicht mehr anhalten borffen / und hattet Ihr die Mittbedi. Meifter des Radler - Dandwerche / aus Bewinnsucht und Meid unbillig getrieben / daß besagten feinem Beibe / der Gefelle aus Gebolds verlaffener Werdstadt / hinwen genommen / und im Decreto von 8. Decembr. 1691, bieben sub No. 5. anmaflich befohe len / auch Handtren / bey Wydesstatt / darüber von Ihr gefordert / daß sein Cheiveib die Wahren nur ben Gud / den Regensburgifden Meiftern / fauffen / teine aber von Ihrem Mann / oder andernauswärtis gen/ in die Stadt bey groffer Staffe/ bringen wolle / unter der irrigen Urfache / weil ihr Chemann ausgeschafft / und also bessen Werckstadt / Gures unbils ligen und unffatthafften Vermeinens, unredlich fer. Alls nun vermittelft Unferes den 6. Apr. 1692, ausgegangenen Ranferl. Schreibens / um Bericht folde des Ses bolds Rlage / Eud Cammerer und Rath communiciret und

und Eure umftanbige Dadridt von der Sachen erfor dert / und da Thr biefelbe eingeschickt / und flagender Gebold mit feiner Berantworrung / und Gegen-Berichts vernommen und ben unfern Rauferl. Cammer. Berichte harauf causa accurate cognita & ponderata decretiret morden : Daff er feiner / in dem Gegen Bericht felbit acthaner Erflarung gemäß / zu wurdlichen Endes - Leis ffung/auf die alleinige Augburaifde Confession, so dann alles/ was felbiger zu wider / von Ihme etwan geredet/ oder gefdrieben / zu wiederruffen auch Gurer Rirden-Ordnung gemäß / und dem Ministerio alle geziemende Submiffion zu bezeugen / fich anerbiethen moge / und fals er damit dennoch enthöret werden wolte / was recht iff / ferner ergeben folle; So babe Er zwar dif Unfer Bor Decret, alles seines Inhalts gehorsamst beobachs tet / und den 10. Martii 1602, das an Unferm hochsten Ges richt approbirte Memoriale sub No. 6, an Guch fiberlies fern laffen / da es fich eine gute Zeit mit Eurer Resolution verzogen / und Unfer Ihme gegebener / und noch gels tender Original Ransers. Salvus Conductus awar abutes fordert / aber nicht restituiret; Endlich den 8. Man/ in die Stadt zu fommen / zwar erlaubet / aber zu der Erdlichen Bekäntnuß / auf den buchstablichen Derstande der Augspurgischen Confession nicht admittiret / sondern den 27. Jun. 1692, vor Guer Confifto. rium gefordert und bedeutet worden / baf Er/ Sebold / zu vielgedachter Confession Lures Ministerii fich bekennen muffe: Die nicht neu/ sondern aus denen Symbolischen Buchern Augustanæ Confessionis genommen waren / bavon 3hr / bas mit beflagte Ministerium, ihme unterweisen wurde; Worauf Er zwar/ Eure

Gure Ministeriales anguboren fich erflaret / aber que gleich bezeuget / daß er barüber die neue Confession nicht wie ein Symbolum unterschreiben konne; 2Bo. mit Guer Confiltorium unter vielen Berweifen / und Obteltationen Son erlaffen; Der Director deffelbigen aberi au dreven Ministerialen / Dahmens Mühlberger / Durns berger / und Ernst / zu gehen befehliget / und dadurch/ von dem Buch von Unfern Kayferl. Cammer Ges richt vorgeschriebenen Reichs Constitutionibus maßigen Tramite leiten / und zu Euer des Ministerii, neu aufgestellte Confession obligiren und zeigen lassen wollen/ wie folde Confession der Augspurg. und Lueret Formulæ Concordiæ gans gemåß ware / welches aber/ baf es nicht der Status Controversiæ, noch gegenware tig im Streit war / fondern vornemlich / daß Er siel als kein Symbolum unterschreiben konne / entschuldiget worden sen. Da aber Ihr / die mitbeklagte Minifteriales, in folder / ben 10. Julii gedachten Jahres mit Ihme / Schold | angefangener Handlunge / Euch wiederum / auf folche Examina und fragen ausgelaffen hattet / welche zu voriger unnothiger / und in Coefareo noftro Decreto, nicht undeutlich inhibirter Weits läuffrigkeit wieder gediehen seyn/ und Euch Anlas gegeben haben / Diefem unftudirten Bandwerchemann ferner/ mit unbegrundeten Eufer/ zu graviren/ worauf Ihr Cammerer und Rath / bas Decretum fub No. 7. gegeben; Er dagegen aber fich in No. 8. auf Unfers Rays ferl. Cammer - Berichts vor gedachtes Erfantnif beruffen / und 3hn nicht darüber zu treiben gebethen; Deme Ihr aber in No. 9. & 12. allerdings hattet zu wider gethan / und den Buch flar / und gemeßentlich vor geschries 25 3

geschriebenen Weg / wie Ibr Dieses betrännten Manns heuglichen Ernst zur Bekantuß/auf den Buchstaben der alleinigen Augspurgischen Confession prissen sollet / nemlich durch Annehmung des von Ihme angebotenen/ und ben mehr ermeloten Unfern Ranferi. Cammer-Gerichte / per Decretum, genungbefundenen Endes / eigenmächtig verandert / und Eure/ der Alittbecklischen und auf Ihn gang ereufferten Ministerialen / neue und übermäßige examina substituiren/ auch nicht andem/ von Ihme oblato juramento, angenommenen Buchstablichen Derstand der Muge spurgischen Confession Buch vergnugen / sondern Shu zu Guren / ber offtgedachten Ministerialen / mund. ober schrifftlich vorgebenden Rechten und eigentlichen Sensum dieses/ Eueres Symboli, den Er doch Euch nicht bestreitet / verbinden / auch die / Euch bem Ministerio, geztemende Submission dahin extendiren mollen / daß Er darum Euer neugestelte Confession subscribiren muffe: Da Er doch fotbane Submiffion nicht ans derstals nach Magaebung der Aughurgischen Confession und des/ aus demfelben vorgebrachten fub No. 10. auch hierben gebenden passus schuldig / und zu leiften / durch officerwehntes Decret, angewiesen worden fen; Ben melder Bewandnug/ und da man fo febr von Unfers Raus ferl. Cammer = Berichts Decreto abgangen / und Ihme Gebold / mit boben Examinibus augefeset worden / und Ihr die Ministeriales, Ihn / wegen derfelben / mit neuen ungutigen und unbegrundeten Berdachten belegen wollen; Satte Er ben Euch / Cammerern und Rath / feine vorige schrifftliche offerten / Erklährungen und Bitten/ per novum Memoriale sub No. ii, wiederholet/ und que gleide

gleich um communication der wider Ihn geführten Belchwerden Buer / Des Ministerii zu feiner nothis gen Derantwortung sehr gebethen / Aber solches fen von Euch Cammerer und Rath / aans nicht attendirt. fondern Ihme von neuen in Decreto No. 12. ausaebos then worden / Und da Ernich auf Unfern Ranferl. Salvum Conductum verlassen / und geglaubet / daß man Unfere und des Beil. Reichs Sider beit befohlener magen/ Ibme feft und unverbrüchlich halten muffe / fen Er boch mit denselben / durch Soldaten / und zwar auf dei. nen des Cammerere von Berg / mundlichen Befehl vermidenen Dalm-Abend/ ftyl, vet. aus der Stadt deführet worden; Da ihr dann in Eurer / an Unser Ranferl. Cammer Gerichte / zu vermeinter Entschuldi. aung folder Euerer Procedur und Unternehmung eingefamter facti fpecie (welche boch flagender Schold/meiffens icon zuvor in feinen Gegen-Bericht anuafam wiederleget habe) Euch nicht entzogen battet / mehr gedachtes Unfer Ranferl. Bor-Decret bergeffalt zu perftringiren / bag Thr den darinn approbirten Eyd für einen bochst gefährlichen modum, ob semand der Huge fpurgischen Confession wahrhaffrig zugerhansen/ oder nicht! zu pruffen ausgegeben / aleich als ob man die Frage: Wer im Romischen Reiche/pro Cive Augustanæ Confessionis musse gehalten und que litten werden / auf Buer des Mittbeckl. Ministerii Bedencken alleinig ankommen lassen/ und foldes nicht vielmehr ex Sanctionibus Imperii noftri pragmaticis, und dem so thener erworbenen Religions - Frieden) welchen Bir und Unfere Berren Dors fabren an dem Ranferthum ben Administration durchges bender



bender Juftiz, au beobachten/ Linferm hochften Berichte hoch anbefohlen / und zu End gebunden haben (erortern Endlich hattet auch Ihr / die Mittbeckl. mebrefte Meifter des Regensburgifden Radler. Sand. werche ben Grad ber Feindschafft und ber Gewinsucht fo weit gefeget / daß Ihr nicht gnug gehabt / flagenden Guren Mitmeifter / Gebolden / Diefe gange Beit über / an feiner Rahrung zu bemmen und beffen unschuldiges Beib / und Rinder / von denen besten emolumentis des Bandwerd's / mit hintertreibung eines zuvorigen Rathe Decrets zu verdringen ; Sondern Ihr habt aud/ benebens den mitbeflagten Sans Beorg Pudlern au Franckfurt / den Burger und Nadelmeifter zu iest= gedachten Franckfurth / Elias Chriftoph Ficels / welcher Sebolden / bis Unfer Ranferl. Schreiben / um Bericht infinuiret / ber Bericht eingeschicket / mit Gegen Bericht beantwortet / und darfiber an Unfern Ranferl. Cammer. Bericht decretiret worden / in feiner Bereffatt gelitten/ und als einen Chriftlichen Exulanten beherbergt / mit ungescheneter Dermessenheit / wider die beilsame Reichs Constitutiones por unredlich deshalben gu sergen/ und auszustreuen / und an seiner Nahrung und Arbeit / Die Er vor einige in legigen Reiche-Rriege begriffene patriotische Wolder verfertiget / mit Bertreis bung der Gefellen Beschwerniffe zu verhindern; Bann aber die im Beil. Rom. Reich ftabilirte Religions-Frenheit den Augspurg. Confessions-Verwandten/ auffer allen Zweiffel und insonderheit denenjenigen Reichs = Bur= gern und Unterthanen / die folche Confession in litera, wie sie lautet / annehmen / gewiß zutome ene/ die Declarationes, Extensiones und Ordnungen hine binacaen / fo bie Obeinteit ober Ministeria batüben machen / noch lang nicht von der Derbundligkeit erklaret feyn/ baf wer sich zu derfelben/ über den Buchstaben der Augfpurgischen Confession nicht hekennen wolle / von daber aller Beneficien und Butthaten des Religion . friedens unfahig wer-Den mufte : Benn es auch mit Gurer des Mitbeflagten Ministerii neugestelten Confession (ba fie schon / wie es Sebold bier nicht freiten wolle / denen Augfouraifchen Symbolischen Buchaus conform ware /) also gethan fen / baf Er diefelbe bemnach nicht / mit ber Der= bindligteit / wie Gure Augfpurg, Confession felbft zu fubfcribiren habe / auch weil Er die / in Guren neuen Artis culn verfaßte hohe und febr fdwere Sachen / mit feiner Ginfalt nicht vollig beareiffen fonnen / wann diefelbe ben Gud in allen Saken iden wahr und richtia/ in ben Begenfenen aber univahr und verwerfflich / zu fenn nachgegebenwerden folte / jedoch ein folches/ ohne deren grugfamen Begriff in Thefi zu betemmen und in Anrithefi zu verwerffen / vor GOtt sündlich seyn würde/ und bann Ihr ihme / Sebolden / als einer unffudirten Birgerlichen Derfon/ nicht weiter zuzumuthen gehabt/ als von feinem Cathechismo einfaltige Red und Antwort zugeben / oder bochftens zum buchftab. lichen Derstand der Augspurgischen Confession sich zu bekennen ; Daß Er fich aber von Euch dem Mitbel. Ministerio weiter führen laffen / von Dingen / die seiner Sinfalt zu hoch sennd / zu antworten / welches Ihme also schwer genug fallen muffen / auch dem Ministerio selbst benzumeffen fen / und noch lang feine Befugnuß gebe / bak man Ihn darüber aus der Stadt / von Gemeinschafftder Rira

Rirchen / von Weib / Kinder und Nahrung weisen mogen. Bann besaleiden von Gud Cammeren und Rath daß Ihr Sebolden mit der offerirten Endlichen Defantnuß zu der alleinigen Augspurgischen Confession nicht fommen laffen / fondern Guch bem Mitbefl. Ministerio conformiret / bag Ihr Euere neuversafte Confession Sebolden zu fubscribiren für ein Symbolum, abermabl aufburden/ und Son mit übermäßigen Examinibus fupra modum feines Begreiffs verfuchen borffen', und meil er Unferm Vor - Decret gemäß foldes geweigert / und in gedachten Examinibus, nicht nach den Schul-Terminis, geantwortet / noch den Jacob Bohmen richten und verdammen wollen / Ihn nachmahls de facto vertries ben / und aus der Stadt mit Goldaten geleiten lassen/ wieder Unfer ausdrücklich Bnadiaften Bor-Decret, ertheilten / und noch geltenden Ranserl. Salvum Condu-Aum, auch gegen alle Billigfeit und Recht gethan morben fen. Wann endlich dasienige/ was Thr/ Die obbenabmite Meifter zu Regeuspurg/ und du hans Georg Duchler der Radler zu Franckfurth/ unternommen/wider die offenbahre Reichs-Constitutiones, fonderlich aber den Tungern Reichs Schluß de anno 1654. lauffe/ all wormnen das Schelten und Treiben der un-Schuldigen Sandwercks Leute farch verbothen: Abr / der Mitbeflagte Sans Graff und Bans Gericht zu Regensburg aber den gedachten Radlern zu folden Ungerechtigkeiten bishero nachgesehen / auch mit Kertigund Bersendung der Sandwerche. Brieff Berschub gethan habet. Soldem nach vielgebachter Supplicant Sebold / jedoch mit unberanderter fleter Benbehaltung alles Eudeameren und Rath/als Obrigeeit/und Euch dem Ministenifterio, von Ihme zutragenden Respects unterthäniaft gebethen / daß er zufdrderst mit schrifftlicher Profession zu der alleinigen Augspurg. Contession nunmehro ben Diesen Unsern bochften Bericht zugelaffen/ und weil des felben Jurisdiction wegen Guerer ber Gammerer und Rathe-Befannter immedietat wiber Euch und ex continentia caulæ & personarum gegen Gud Graffen / und Affestoren des Sans Berichts/ wie auch dich/ den Superintendenten / und Euch die Ministeriales Augspurg. Confession desgleichen wider Gud die mehrifte Nadler Meiffere zu Regensburg/ mit Ausnahm beffen/ der in obgetl. factanicht gewilliget hat / so bann wider dich Johann Georg Püchler zu Franckfurth / zumahln und vermog des Religion-Frieden und aller demfelben befrafftigender auch fonft obangezogener Reichs-Gefegen ohne zweiffentlich begründet sen / Ihme dig Unser Kanserliche Mandatum Cassatorium & inhibitorium transgressionum tolerantiæ & juris Augustanæ Confessioni dati, fimul, ac restitutorium & ad Sacram Cœnam admissorium S.C. ertheilet werben mochte / auch inffandig anruffend erlanget; dag nach Guren der Cammerer und Raths genugfam vernommener zweier Berichten und des supplicirenden Rlagers erwogenen Begen-Bericht/ feine ben Unferm Ranferl. Cammer. Bericht angebotene fdrifftliche Protession zu Euren Augspurgischen Symbolo augelaffen / und auf diefelbe auch fein in eventum gethas nes frenwilliges Erbiethen und Erflarung fub No. 14. hiermit kommend / das gebethene Mandat heute dato, nachfolgender Geffalt erkannt worden. hierum fo gebiethen wir Euch famt und fonders / von Rom. Ranferl. Mant / und bey Poen zehen March Lothigen Gol Des/

des / halb in Unfere Rayferl. Cammer / und zum andern Theil Ihme Rlagern/ obnnachläßlich zu bezahlen / biemit ernfilich und wollen / daß Ihr den nechften/ nach Berkundigung dieses / alle bisherige transgressiones, und Ubertretungen des Reichs Religions-Friedens und aller anderer bemielben befestigender pragmatischer Con-Airutionen und Reichs- Gefeken worinnen der Augfourgischen Contession, und denen die sich zu den Buchstäblichen Derstand derselben bekennen/die toleranz freyheit und andere Jura verliehen worden / und welche ihr respective mit aller obgebl. Sunothigung / Decreten / Executionen Schelten und Treiben / wider anklagenden Gebold/ fein Beib und Rinder/ auch gewesenen Wirth zu Franck. Furth begangen / cassiret, annulirt und wider aufgehebt / ins funftige gegen Sie / famt und fonders deren/ und aller andern solchen Beschwerungen Euch ganglich enthaltet / was Ihnen deshalben entzogen worden/re-Rieuiret und wieder erstattet ; in der Stadt zu Welb/ Kindern und Nahrung Ihn kommen und bleiben / wie auch zur Gemeinschafft Buerer Kirchen und dem Abendmahl des Herrn ohnweigerlich gelangen lasset / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch senn mag / obangeregte pæn zu vermeiden. Daran geschicht Unfer ernftliche Meinung / Bir beifden und laden dabeneben Euch von berührter Unferer Ranferl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den drenfigsten Zag, den nechsten nach beschehener infinuation diefes / deren wir Euch zehen vor den erften / zehen por den andern zehen vor den dritten / letten und entliden Rechts-Zag segen und benennen pereinptorie, oder 08

ob derselbe nicht ein Serichts-Tag sehn würde/ den nechsten darnach durch Eure gevollmächtigte Anwälde an diesen Unsern Kanserl. Cammer-Serichte zu erscheinen/
glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun/ daß diesem Unsern Kanserl. Geboth alles seines Inhaltes gehorsamlich
gelebet seh/ oder wo nicht/ alsdenn zusehen und zu hören/
Euch in vorgemeldte poen gefallen sehn/ mit Urtheil und
Rechtsprechen erkennen/ und erklähren/ oder aber erhebliche Ursachen und Einreden/ ob Ihr einige hättet/
warum solche Erklärung nicht geschehen solte/ Rechtlichen vorzubringen/ und entlichen Entscheides darüber zu
gewarten;

Wann Ihr kommet und erscheinet alsdennalso ober nicht / so wird doch nichts desso weniger auf des Gegentheils und seines Unwaldes Unrussen / und erfordern hier in Rechten mit gemeldter Erkäntnüs / Erklärung / und andern gegen Euch verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / barnach Ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Weislar den 17. Sept. nach Christi Unsers lieben DErrn Geburth im 1694. Jahre Unserer Reiche ze.

Ad Mandatum Domini Electi Imperateris proprium

Joh. Adam Weickard Dr.

Rapferl. Cammer , Berichte. Cangley Derwalter.

(L.S.) Jacobus Michael L.

Judicii Imperialis Camera Protonotarius

E 3

III, Cul

III.

Lutherische Confession von etlichen Glaubens-Articuln und Puncten.

I.

Ar alauben und befennen / baf die Seil. Gott-Schrifft und Vocale & externum Verbum Dei , das ift : Das mundliche aufferliche Bort & Ottes / fen das cinsige Principium, Regul und Richtschnur des Glaubens/ nach welcher alle Lebrer und Lebren gerichtet und geurtheilet werden / und derfelben unterworffen fenn follen/ auch daß die Beil. Schrifft sen gang unfehlbar / und die Warbeit/ vollkommen/ und könne uns unterrichten zur Seeligfeit / weil Gott darinnen Uns alles geoffenbabret / was / und wie Wir glauben / Chrifflich leben / und seelia werden sollen; Nechst diesem bekennen Wir Uns zu dem Chriftlichen Concordien. Buch oder Symboliiden Budern Unferer Evangelifden Rirden: Bir alau. ben und bekennen auch / daß über / ausser / und ohne die Beil. Schrifft und Gottes Bort /feine fonderbare Gibttlide unmittelbare Offenbarung und Erleuchtung nothwendia / oder darum zu bitten / darauf zu warten / zu glauben / und zu trauen fen in Blaubens. Sachen; Sie erklare gleich die Beil. Schrifft und alte Urticul / oder offenbahre neue Articul oder Glaubens . Saden: Wir sollen und muffen darauf beharren / daß GOIT nicht wil mit uns Menschen handeln/ denn

durch sein äusserlich Wort und Sacrament; Alles aber/

ivas

was obnefold Bortund Sacrament / vom Beiff gerif. met wird / das ift der Teuffel / fagen Unfere werthe Borfabrer Art, Schmalcald, 8, p. 148. Wir verwerffen alle Lehren und Schrifften / sie seyn gleich Jacob Bobmens / oder eines andern / wer der auch fenn mag/ bie der Beil. Schrifft und & Dties Bort / und Une fern Symbolischen Buchern zu wider fennd oder ben der Unfehlbarkeit und Unvollkommenheit der Beil. Schrifft nicht besteben konnen. Wir verwerffen auch alle Redens-Arten / in Glaubens-Articuln / welche der Beil. Schrifft und Symbolischen Buchern / als dem Fürbild der heilsamen Lehre/ zu widerlauffen: Insonderheit verwerffen Wir mit Unferm Chrifflichen Concordien (Form. Conc. p. 233. p. 147.) Buch alle Enthusiasten / die ohne die Predigt Gottes Worts auf himmlische Erleuchtung des Geiftes warten / ober alle Beiffer / bie fich rubmen / ohne und über das Wort den Geift zu haben und darnach die Schrifft und mundlich Wort richten / deuten und dehnen / Ihres Gefallens/ alfo mithin auch alle Enthuftafferen und alle neue Bottlide ummittelbare Offenbarungen / und Erleuchtungen des Beiffes fiber / auffer und ohne die Beil. Schrifft in Blaubens Sachen.

II.

Wir glauben und bekennen / daß die Heil. Schrifft und äusserlich Wort BOttes sey an sich und in sich selbst lebendig / frästig / der Heil. Geist würcke darinnen und durch dasselbe / sey also ein essicax medium & instrumentum, das ist ein kräftig gnugsames Mittel / dadurch die Menschen gelehrt / erleuchtet / bekehret und glaubig werden



du dern Gerechtigkeit und Seeligkeit. Wir verwersten die Lehre/ daß die Heil. Schrift/ das ausserlich geschriebene und gepredigte Wort Gottes sen/ an und in sich selbsten ein todter Buchstab / ein todtes Wort / seerer Schall und Hilff; Also nicht ein Mittel/ dadurch Gott der Heil. Geist die Menschen (Form. Conc. p. 252.) sehret/ erleuchtet/ wieder gebühret/ bekehret; Busse/ Glaube und neuen Gehorsam in ihnen würcket/ sondern daß das zu über das äusserliche Wort noch ein innerliche/Wort oder sonderbarer Geist erfordert werde.

III.

Bir glauben und befennen / (Joh. c. 4. Aug. Conf. art. 1.) daß GOtt ein Beift fen / ein getfliches Weien / incorporeus, ohne Leib/ ohne materialische Qualitæten und Eigenschafften / untheilbar / und ohne Stud' ewig! ohne principien / obne Unfang und Ende unermegil. der Macht / Beisheft und Gute. Bir glauben und befennen auch / dag Gott fen einig im Befen / aber in dem einigen Göttlichen Wesen send bren warhaftig unterschiedene Dersonen / gleich gewaltig / gleich ewig / GOtt Dater BOtt Sohn/GOtt Beil. Geist / ibid. Ein GOtt, aber dren Personen, Ginig im Wesen/ Drenfaltig in Personen. Wir verwerffen alle Repercyen und Lehres so diesen Art. zu wider sennd / insonderheit die / so mir eine Person fegen/ Gott ein Corpus, leibliches Wesen / principium, materialische Qvalitæten und Ovalgeister / daraus die Gottheit generirt wittde/zuschreiben/auch die vorgeben/ GOtt sey nicht Dreyfaltig in Personen/sondernim Wesen/GOtt sey teine Person/ als nur in Christo/

IV.2Bir

The time filme All chieffelt of Vin Bellich and Blistanist

Wir glauben und bifennen/ daß BOttber Cobn/ (Aug. Conf. art. 3. Form. Conc. p. 305 244.) fen wahrer Mensch worden / gebohren von der reinen Jungfrauen Maria / und die awen unterschiedliche Naturen Gottund Menfoliche / in einer Perfon/ alfo ungertrennlich vereiniget worden / daffie nicht zwen Personen oder zwen Chriffus / fondern ein Chriffus fen / und welcher in einer Derson mahrer Bott und wahrer Mensch/ Gottes und Marien Sobniff. Die Bottliche Natur bat Gr von Ewigkeit/ Die Menschliche aber / Da die Zeit erfüllet / in Ciniateit feiner Der son angenommen / alfo feine Menschheit over Menschliche Natur nicht von Dimmel berab mitgebracht / sondern in von- und aus der Jungfrauen angenommen / alfo bag die Jungfrau Maria allein dare zu erfohren war / daß Sie vom Beil. Geift schwanger worden / und aus Ihrer Substantz, Natur / aus ihrem Fleisch und Blut / den Sohn Gottes / als mahren Menichen empfangen und gebähren follen. Wir gläuben und bekennen auch ban die Gottl. und Menfchl. Natur /nicht in ein Wefen vermenat / feine in die andere verwandelt/ fonderneine jede in ihrer Ratur und Wefen in der Ders fon Chrifti, in alle Ewigfeit bleibet / und eine jede ibre wesentliche Wigenschafften behalten/ welche ber andern Natur Gigenschafften nimmer mehr werden : Und daß Chriffus mit feinem vollfommenen Geborfam/ Leis den und Sterben / habe für Unfere Sunde genug gethen/ und Gott mir Uns verfohnet/ und Uns damit Bergebung ber Simben und bas ewige Leben verdienet habet (Art. 4. Aug. Conf. Form. Conc. p. 235.) Bir verwerf. fen alle widrige Lehren / insonderheit / daß der BERR Chris

Christus seine Menschheit oder sein Fleisch und Blut nicht von und aus der heil. Jungfrau Maria angenommen/sondern von Himmel mit sich gebracht habe / auch daß die Menschwerdung Christi sey allenthalben und in allen Menschen geschehen/daß in der Menchwerdung Gottes Wisen/und das Menschl Wesen sein Wesen worden / und daß der DErr Christus für Unsere Sünde nicht genung gethan / und mit seinem Blut und Versienst Gottes Zorn nicht versöhnet habe. (Form, Conc. p. 314.)

V.

Bir glauben und befennen / baf GOtt ber DErr innerhalb Sechs Tagen / wie es der Mann Gottes Mofes aus Gotel. Offenbarung und aus Eingebung des Deil. Beiftes beschrieben bat / Diese Welt / himmel und Erden / und alle Creaturen darinnen aus nichts / theils unmittelbarer / theils mittelbarer Weise erschaffen habe. Gen alfo ein Schonffer und Erhalter aller fictbaren und unfichtbaren Dinge. (Aug. Conf. Art. 1) Wir verwerf. fen die Lehre / daß nicht allein von BDit / sondern auch aus GOtt / feinem Befen und Leib / riefe Belt und alle Creaturen / Menfden / Engel und Zeuffel erschafe fen habe und daß GOtt mehr als eine oder drey Welt erschaffen babe / und die Erde durch des Lucifers imaginationem entstanden seyn folte. daß Moses nicht solte der Autor seyn, der die Hiforiam von ber Schonffung ber Welt beschrieben babe/ sondern ein ander Scribent / der weder den rechten GOtt nod die Sterne erfant babe.

VI. 2Bir

3103

ci. ved sod A sie avedno in Advi

Wir gläuben / daß die Engel Geister senn / auch von Bort erschaffen unter den 6. Tagen der Welt/und also von der Natur und Wesen Sottes weit unterschieden. Wir verwerffen die Lebre / daß die lang vor der Welt erschaffen / zu einer besondern Welt / und ein jeder Engel beschaffen sen / wie die Gottheit und die Lebre / welche den denen Engeln / einen Leid oder leidliches Wesen zugeeignet.

VII.

(Gen. C. 1. & 2.) Wir gläuben und bekennen/ daß GOtt der Herr Anfangs die Menschen erschaffen zu seinem Bilde / und habe sie geschaffen ein Männlein und Fräulein / Adam den ersten Rann / dem Leibe nach aus einem Erden-Kloß / die Seele aber / einem unsterblichen Geist aus nichts / die er ihm eingeblasen / Evam / das erste Weib aus seiner Rippen / zu einen Gehülsten / und zu Fortpslanzung und Vermehrung des Menschl. Geschlechts. Wir verwerssen die Lehre / daß Adam nicht sein gemacht worden aus der Erden aus einem Erdenkloß sondern ex limo, den Luciser inviciret oder verderbet habe / und daß er kein Nann noch Weib erschaffen worden sond sondern beedes in ein / und hätte Kinder aus sich gebähren können und sollen / auch daß die Seel des Menschen ein Geist seyn solle / gleich wie Gott der Heilige Geist der Won Vater und Sohn ausgehet.

VIII.

(Eorm. Conc.) Wir gläuben und bekennen / daß Unsere Gerechtigkeit vor SOtt sen / daß GOtt den Bußfertigen die Sunde vergiebet / aus lauter Gnade und ohn D 2 alle aile unsere Wercke/verdienst und Würdigkeit/schencket und rechnet Uns die Gerechtizseit des Gehorsams Christi/ um welcher Gerechtigkeit wir ben GOtt zu Inavenangenommen und sürgerecht erhalten werden; Also ist Unsere Gerechtigkeit vor GOTT eine von aussen und frembden Verdienst uns zugerechnete Serechtigkeit/ und nicht eine in Uns wesentlich einwohnende und eingegossene Gerechtigkeit GOttes. Wir verwerssen die Lehre/ daß wir vor GOtt gerecht worden/ nicht durch eine von aussen und frembden/nemlich Christi Verdienst/ zugerechneten Gnade/sonderndurch eine wesentliche Einz wohnung oder Kingsessung der Gerechtigkeit GOttes/oder durch eine kündlich einwohnend/gleidliche essentialische Gnade.

to XX rays and made

(Form. Conc. p. 235.) Wir glauben und bekennen/
daß der gerechte und seeligmachende Glaube nicht sen eine
Geist mit Gott oder Ehristus selbst/ sondern das Mittel und Werckzeng/damit wir Ehristum/und also in Christo sein Verdienst und Gerechtigkeit / die für Gott gilt/
ergreissen/ und auf Ihn vertrauen/ daß wir allein um
seinet willen aus Gnaden Vergebung der Sünden haben/
vor fromm und gerecht, für GOTT dem Vater gehalten
und ewig seelig werden. Wir verwersten die Lehre/ daß
der Glaube ein Geist mit GOTT und Ehristus selbst sen/
oder daß der Glaube in Alenschen sey / wenn er der
Gelbheit abstirbt/ als der eigenen Begierde und
seine Begierde in GOttes Willen einsinhret.

X.

(Pet. c. 1. v. 23. Joh. c. 3. v. 5. Tit. c. 3. v. 5.) Bir glauben und bekennen/ daß wir/ ohne geistliche Wiedergeburt/ nicht

nicht können in das Himmelreich kommen / und daß wir ordentlicher Weise wiedergebohren aus ober von Gott burch fein beil, Wort / und beil. Sacramenta / und feine Gnaden Rinder merden. (Form. Conc. p. 232, 224.) Ses Doch nicht alfo/als ob BOtt in der Biebergeburt ein neues Ders / und neuen Menschen also schaffe / daß des alten Monns Substantz und Wesen/ und sonderlich die vermunffrige Seele gant vertilnet wurde/ und ein neues Wesen der Mensch bekame. Wir verwerffen Die Lehre / daß ein Mensch in der Wiedergeburt ein gang wesentlich andere Aleisch und Berg und ein andere neues Wesen befomme / als er zuvor gehabt / und aus &Ottes Wefen und Natur / aus Chriffi Rleift und Blut gebobs ren, also in der Wiedergeburt das Menschliche Wesen in das Wefen Gottes und Chrifti / der lebendige Chriffus/ und die wiedergebohrnee ffentialiter felbständige wefentl. Rinder & Ottes nur Chriffi fenn; Wie auch / daß der alte und ausserliche Mensch/ und der neue und innerliche Mensch zwer wesentliche unterschiedenet Tenschen fenn follen. XI.

Wir (Form. Conc. p. 265, 273.) gläuben/daß der Mensch durch den Fall unserer ersten Eltern also verderbet/daß er aus eigenen natürlichen Krässten/ohne den Heil. Geist/sich selbst zu Gott nicht bekehren/oder in Willen und Gemüth/sich in sich selber erwecken könne/sondern die Bekehrung des Menschen ist ein Söttliches Wercklein Berck des Heil. Geistes/die er nicht ohne Mittel würcket/sondern gebraucht dazu die Predigt und das Gehör Gottes Borts/und also wird der Mensch mit der Krasst des Heil. Geistes durch das gepredigte und gehörte Wort/aus lauter Gnas der

de / ohne alle sein Zuthun / bekehret Form. Conc. p. 232. 233. 265.) glaubig und wiedergebohren und erneuert. Wir verwerffen die Lehre / daß der Menschen Willen und Gemüth sich in sich selber erweckenkönne / ja müsse wenn er wil kräftige Busse würcken. Wir verwerffen insonderheit den Irrthum der Enthusiasten welche dichten daß Sott ohne Mittel/ohne Gehor des Söttl. Worts / und ohne Gebrauch der Heil. Sacrament / durch seinen Seist die Menschen bekehre / zu sich ziehe / erleuchte / gerecht und seelig mache (Form. Conc. p. 233. 265. 274.)

XII.

Wir gläuben und bekennen/ daß die beil. Saeramenta nicht ner Zeiden senn (Aug. Conf. art. 13.) der Göttl. Gnade / sondern auch beilsame und kräftige Mittel / Unsern Glauben zu erwecken / und zu stärcken / und also die Gnade Wottes und Vergebung der Sünden mitzutheisten / zu bekräftigen und zu bestegeln. Wir verwernen die Lehre/daß die beil. Sacramenta keine Sünde wegenehmen / oder durch dieselbe keine Sünde verges ben werden.

XIII.

Wir gläuben und bekennen/ daß im heil. Abendmahl/
der wahre natürliche Leib und Blut Christi; warhafftig und wesentlich gegenwärtig sen/mit Brod und Bein warhafftig ausgetheilet/und nicht allein geistl. durch dem Glauben/sondern auch mündl jedoch auf übernatürliche Beise/ um der Sacramentl. Bereinigung willen / empfangen werde/und daß nicht allein die recht Gläubigen und Birdigen/sondern auch die Unwärdigen und Unglaubigen empfaten/ dem warbafftigen Leib und Blut Christi; auch daß die Wort des Zestaments Christi oder der Stifftung und und Einfegung nicht anders zu verfteben fenn; Defi wie fie nach dem Buchftaben lauten. Bir verwerffen die Lebrei daß Chriffus Der DENR ben Stiffe und Einfegung des heil. Abenomable feinen Jungern nicht feinen mahren nas türlichen Leib und Blut / fondern feine geiftl. Menfche heit / die Krafft seines Leibes und Blutes / und feine mumiam, feinen himmitschen Leib zu effen und fein himmlifches Blut zu trinden gereidet / und gegeben/ und daß die Communicanten nicht mit dem Munde des Leibes / fondern mit dem effentialischen begierlichen Glaubens-Munde / den Leib und Blut Christi / mit dem leibl. Munde aber/fonderlich das grobe Thier/das grobe Fleifd / nur die aufferliche Gulfe am Teffament/ Brod und Wein empfange/ wie auch / daß die Streis tigkeit um den Buchstabl. Verstand der Worte Christi sey eitel Hoffarth und Antichristisch Wes sen, eine famerliche Derwirrung der Wort Christil und geschehe hiermit anders nichts/als des Teuf fels Wille. XIV.

Mir gläuben und bekennen/daß wir Evangelische oder Lutherische die wahre Kirche baben/ und daß ben Uns das Bort GOttes und das Evangelium rein geprediger und gelehret/ und die heil Sacramenta/ laut des Evangelii/ gereicht werden; Wir verwersten das Vorgehen / daß wir mit unserer Religion und Kirche noch mitten im Babelstehen/und Babelsteve/und iezo nur die Hulsen des Worts GOttes und rechter Lehre/ aber nicht den Kern mehr haben.

W. W. Wir gläuben und bekennen/ daß nur ein wahrer see. lig-

ligmackender Maube und Religion ist/und man nicht könne in einer jeden Religion oder Secte / sonderlich nicht ohne Erkantnuß Gotstes und Glauben an Jesum Christum seelig werden / und daß man solle und musse die himmlische Warheit wider die Widersprecher vertheidigen. Wie verwerfen die Lehre / daß ein Christ unter allen Secten könne wohnen / und in ihren Gottesdienst ew scheinen / und doch keine Secte haben / und daß die Streitigskeit wegen Glaubens Sachen ser Zabel / Baals und Antichristisches Wesen / auch daß Inden / Eursten und Henden / wenn sie nur dem Flatur Lichte ergeben sepnd / kelig werden.

XVI.

Wir erkennen und bekennen / daß alle hohe und andere Schusten / nach ihrer Einsegung / und in derer Nechten / Brauch/Schulen und Werckstätte des Heil. Beistes / und in einer Nepublic nothwendig und vielfältig nühlich fen. Wir verwerssen die Lehre / so die Studien und Schulen verwürsset / und daß die hohe Schulen der Babylonische Thurn sep/vorgiebet.

XVII.

Wie glauben und bekennen/daß eine Auferstehung der Todten zukunstig sen / am Jüngsten Tage / und daß wir eben mit diesen unsern sichtbaren natürlichen Leibern / darinnen wir leben und sterben / dem Wesen nach/werden aufferstehen / also auch der Unterscheid des Männt. und Weibl. Geschlechts nicht aushönen werde. Wir verwerssen die Lehre / daß wir mit Chrystallinischen unssichtbaren Leibern und (verstehedem Wesen nach) im geistl. Fleich und Blut ausserstehen werden/und daß alsdann keinen und und Weib / sondern alle / als als Männliche Jungsrauen / und eines Geschlechts senn werden.

XVIII.

Wie gläuben und bekennen / daß ein ewiges feeliges Leben sen/ (1. Tim. C. 6.) und ob wir wohl & Ott den Hern / der da wohnet in einem Licht / da niemand jukommen kan / in diesem Leben nicht se ben / noch sehen konnen/so werden wir Ihn doch im ewigen Leben sen hen / von Angesicht zu Angesicht / und wie Erist / und hören unaussprechliche Bort. (1. Cor. C. 13. Joh. C. 3. 1. Cor. C. 12.) Wir verwerken die Lebre / daß hier auf Erden der Mensch zu einem über-

sinnlichen Leben moge kommen / daß Er Obtt seben und horen werde.

DEO SOLI GLORIA.



8 154768 AB 154768 X2513837 Xr 2412Y









Hochnothige Aachricht

ben ißigen Zeiten/

Was des Heil. Reichs in Teutschland

Hoßpreißlistes

Anner-Gerichte

davon halte/

Wenn Lutherische Ministeria und Theologische Facultæten sich unterstehen / andere / die Jacob Bomens Schrifften nicht verwerssen wollen / zu verkezern/ und durch Einnehmung weltlicher Obrigseit aus dem Lande zu jagen / und unehrlich zu machen; Neue Confessiones und Blaubens Bekäntnusse zu versertigen / und andere zu nothisgen / solche zu unterschreiben; mit spizigen und Scholastischen Examinibus in die Bewissen

au dringen 20.20.